



Sachgebiet S41

Im Hause



Regensburg, 16.01.2018
Az.: S 31-64-Obertraubling

Vollzug des Wasser- und Bodenschutzrechts;

Bebauungsplan der Gemeinde Obertraubling auf der Flurnr 138 (TF), Gemarkung Obertraubling;
Stellungnahme des Sachgebiets S31 zu wasser- und bodenschutzrechtlichen Aspekten
hier: Ihr Schreiben vom 27.12.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu o. g. Bauleitplan nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiet oder Oberflächengewässer I., II. oder gleichgesetzter Ordnung liegen nicht vor, so dass keine wasserrechtlichen Verbote betroffen sind.
2. **Altlasten oder Verdachtsflächen** sind für das Gebiet nicht bekannt, die Hinweise im Bebauungsplan sind ausreichend.
3. **Niederschlagswasser:**
Die **Niederschlagswasserentsorgung** gehört wie die Schmutzwasserentsorgung zur Entsorgung des Abwassers und damit zur ordnungsgemäßen Erschließung.
Nachdem das Niederschlagswasser mangels Sickerfähigkeit des Bodens und mangels vorhandenem Oberflächengewässer/Vorfluter gedrosselt in den Mischwasserkanal eingeleitet werden soll, reichen die vorhandenen Hinweise aus.

Durch den fehlenden Gewässerbenutzungstatbestand entfällt auch die Erlaubnispflicht nach WHG.

4. **Grundwasser**

Auf die Anzeigepflicht gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. Art. 30 Bayerisches Wasserge-

setz (BayWG) bei der Freilegung von Grundwasser bzw. die Erlaubnispflicht von Bauwasserhaltungen gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 3 BayWG wurde **ausreichend** hingewiesen.

5. Geothermie

Die Hinweise reichen dazu aus.

6. Vorkehrungen gegen Wassereinbrüche

Hierzu erfolgten aus unserer Sicht ausreichende Hinweise.

7. Bodenschutz

Es ist löblich, dass auf den Schutz des Bodens und Schutz des Humus hingewiesen wird. Auch gegen die ortsnahe Verwertung des überschüssigen Oberbodenmaterials unter Beachtung des § 12 BBodSchV ist grundsätzlich nicht zu sagen.

Allerdings fällt in einem Baugebiet meistens nicht nur Oberboden sondern auch weiterer Erdaushub an, der verwertet oder entsorgt werden muss. Diesbezüglich wäre es schön, wenn die Gemeinde dazu den Bauherren auch Hilfestellungen geben könnte.

8. Wassergefährdende Stoffe

Nachdem im Gewerbegebiet der Umgang und die Lagerung mit wassergefährdenden Stoffen ein Thema sein kann, wird auf § 48 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) hingewiesen.

Hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Belange bitten wir auch die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Rank
Sachgebietsleiterin